



**Neufassung der
Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der
Stadt Uetersen**

Präambel

Die Stadt Uetersen beteiligt bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise. Hierzu hat sie unter Beteiligung des Jugendbeirates der Stadt Uetersen nachstehende Richtlinien entwickelt. Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat diese am 13.06.2003 beschlossen.

1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

a) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in angemessener Weise zu beteiligen.

b) Alle Beratungsangelegenheiten sind besonders darauf zu prüfen, ob die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind. Dieses können unter anderem sein:

- Kinderspielplätze
- Kindertagesstätten
- Bolzplätze
- Sporteinrichtungen
- Jugendbegegnungsstätten
- Schulen
- Schulhöfe
- Badeanstalten
- Fahrradwege
- Jugendfeuerwehr
- Turnhallen
- Bücherei
- Bauleitplanung
- Schülerbeförderung



2. Kinder- und Jugendfragestunde

- a) Bei Planungen und Vorhaben, die entweder die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, oder bei denen ihre Interessen mitberührt werden, ist in den Sitzungen der Ratsversammlung und der Fachausschüsse zu Beginn der Sitzung eine Kinder- und Jugendfragestunde durchzuführen, zu der jugendgerecht (z.B. Schwarzes Brett in Schulen; Aushang in Jugendeinrichtungen, Bücherei; Kindergarten; Sportstätten und in Geschäften der Fußgängerzone; Veröffentlichung in allen Zeitungen des Kreisgebietes) eingeladen werden soll.
- b) Auf schriftlichen Antrag des Jugendbeirates ist eine Kinder- und Jugendfragestunde durchzuführen.
- c) Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- d) In der Kinder- und Jugendfragestunde werden keine Beschlüsse gefasst.

3. Jugendversammlung

- a) Mindestens einmal jährlich findet eine Jugendversammlung statt, die vom Bürgervorsteher einberufen wird. Für die Jugendversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen, die aus der Jugendversammlung heraus mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Jugendlichen ergänzt werden kann. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich in jugendgerechter Form bekannt zugeben.
- b) Der Bürgervorsteher leitet die Jugendversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner/in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Jugendversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- c) Der Bürgermeister berichtet in der Jugendversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt, bei der die Interessen von Jugendlichen und Kindern berührt werden, bzw. mitberührt werden und stellt diese zur Erörterung. Über Anregungen und Vorschläge aus der Jugendversammlung ist offen abzustimmen. Die Anregungen sind schriftlich festzulegen und gelten als angenommen, wenn für sie die



Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Jugendlichen abgegeben werden.

d) Über jede Jugendversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Jugendversammlung,
2. die Zahl der Teilnehmenden,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Jugendversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen, Beschwerden und Vorschläge, die vorgebracht wurden,
5. einen groben Abriss über den Verlauf der Diskussion zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet.

e) Anregungen und Vorschläge der Jugendversammlung sollen in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses beraten werden.

4. Befragung und Zusammenarbeit

a) Eine Art der Beteiligung kann die Befragung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sein. Folgende Befragungsmöglichkeiten sind dabei zu beachten:

- Befragung der betreffenden Altersgruppe
- Befragung der Kinder und Jugendlichen in dem betreffenden Gemeindegebiet
- Projektbezogene Befragung

b) In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gruppen sind Stellungnahmen zu Vorhaben und Maßnahmen zu erarbeiten.

c) Die Befragung kann mündlich, über Fragebögen oder in einer Versammlung stattfinden.

d) Die Jugendversammlung und der Jugendbeirat sind bei der Befragung mit einzubeziehen und über die Ergebnisse zu unterrichten.

**5. Form der Beteiligung**

- a) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung durchgeführt hat.
- c) Verwaltungsunterlagen sind so auszufertigen, dass eine Entscheidung über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Form der Beteiligung dargestellt werden.

Uetersen, den 27. Juni 2003

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

(Wiech)



**1. Änderung der
Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und
Jugendlichen in der Stadt Uetersen**

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat gemäß § 27 Abs. 1 GO in ihrer Sitzung am 09.12.2005 die folgende Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen beschlossen:

Artikel 1

a) Es wird folgendes eingefügt:

„5. Offenes Jugendforum

Eine weitere Art der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stellt das offene Jugendforum dar. Dieses wird gemäß **Anlage 1** zu diesen Richtlinien durchgeführt.“

b) Die bisherige **Ziffer 5** wird **Ziffer 6**.

c) Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Durchführung des

**Offenen Jugendforums
der Stadtjugendpflege Uetersen**

Präambel

Das offene Jugendforum soll die nach § 47 f GO vorgesehene Verpflichtung der Stadt Uetersen, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, eine angemessene Beteiligung vorzunehmen, erfüllen. Das Jugendforum ist kein auf Dauer angelegtes Gremium. Es wird aus Anlass der Beteiligung nach § 47 f GO durch die Mitarbeiter/innen der Stadtjugendpflege in geeigneter Form einberufen und gebildet.



1. Rechtliche Stellung des Jugendforums

Das Jugendforum ist eine politisch und konfessionell unabhängige Einrichtung. Es unterliegt nicht den Vorschriften der Gemeindeordnung. Die Teilnehmer sind unabhängig von Selbstverwaltung und Verwaltung und haben aus dem Jugendforum heraus keine besonderen Rechte und Pflichten gegenüber der Stadt Uetersen.

2. Zusammensetzung des Jugendforums

Das Jugendforum besteht aus einer variablen Zahl von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Mindestteilnehmerzahl zum Abhalten des Forums beträgt 7. Der Personenkreis und eine höchste Teilnehmerzahl werden nicht festgelegt.

3. Aufgaben

- (1) Aufgabe des Jugendforums ist es, den Erfordernissen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO nachzukommen.
- (2) Das Jugendforum soll die Belange von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Stadt wahrnehmen und die Ratsversammlung sowie ihre Ausschüsse in allen die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten beraten.
- (3) Der Jugendforum kann von sich aus über die Stadtjugendpflege Wünsche und Anregungen an die städtischen Gremien und die Stadtverwaltung herantragen. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgeschrieben.



4. Stellung der Stadtjugendpflege

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Stadtjugendpflege sind keine Mitglieder des offenen Jugendforums. Sie treten als Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie der Selbstverwaltung bzw. Stadtverwaltung auf.
- (2) Kinder und Jugendliche werden durch die Stadtjugendpflege in ihren Meinungen nicht beeinflusst.
- (3) Die Ausgestaltung des Jugendforums ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Stadtjugendpflege führt diese in der ihrer Auffassung nach geeigneten Form z.B. als Sitzung, Diskussionsrunde oder Workshop durch. Das Jugendforum kann auch in einer einfachen Befragung in mündlicher oder schriftlicher Form abgehalten werden.
- (4) Die Stadtjugendpflege hat im offenen Jugendforum die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen die Planungen und Vorhaben der Stadt, die die Interessen dieser Gruppe berühren bzw. mitberühren in verständlicher Form zu vermitteln, damit diese in die Lage versetzt werden, eigene Meinungen zu bilden.

5. Durchführung des offenen Jugendforums

- (1) Zur Teilnahme am Jugendforum sind in der Regel nur Kinder und Jugendlichen zugelassen. Die Namen der Teilnehmer sind in einer Liste zu erfassen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind daneben nur die Mitarbeiter/innen der Stadtjugendpflege der Stadt Uetersen.
- (3) Das Jugendforum ist arbeitsfähig, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 7 Personen erreicht ist.



- (4) Bei Beschlussfassungen gilt ein Vorschlag bzw. Antrag als angenommen, wenn dieser mit Stimmenmehrheit gefasst wurde. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag bzw. Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitarbeiter/innen der Stadtjugendpflege führen über das Jugendforum ein Ergebnisprotokoll. Gefasste Beschlüsse sind hierin aufzuzeichnen. Das Protokoll ist zusammen mit der Liste nach Absatz 1 der Stadtverwaltung unter Beachtung der Sitzungstermine der Selbstverwaltungsgremien, spätestens binnen 10 Tagen zuzuleiten.
- (6) Die städtischen Selbstverwaltungsgremien sind nicht an Beschlüsse des Jugendforums gebunden.

6. Anbindung an die Stadtverwaltung Uetersen

- (1) Zuständig für die Durchführung und Weitergabe der Beschlüsse u.a. des Jugendforums ist die Stadtjugendpflege.
- (2) Der Bürgerservice für Stadtplanung, Schule, Kultur und Soziales ist zuständig für die Beratung und Durchführung aller Verwaltungsangelegenheiten der Stadtjugendpflege, die im Zusammenhang mit dem Jugendforum stehen.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Information über städtische Angelegenheiten und gesetzliche Änderungen, die die Belange der jugendlichen Mitbürger/innen berühren.
- b) Weiterleitung von Beschlussvorlagen, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsehen.
- c) Auswertung des Ergebnisprotokolls des Jugendforums und Weiterleitung der Beschlüsse an die städtischen Gremien bzw. die zuständigen Fachämter.
- d) Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit.



7. Inkrafttreten

Diese Durchführungshinweise treten am 01. Januar 2006 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungen der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen treten am 01.01.2006 zunächst für ein Jahr in Kraft.

Uetersen, den 20.12.2005

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister
Wolfgang Wiech

Nummer 1.90

Seite 10

STADT UETERSEN
-Ortsrecht und weitere Regelungen-



II. Änderung der Richtlinien

**für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt
Uetersen**

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat gemäß § 27 Abs. 1 GO in ihrer Sitzung am 08.12.2006 die folgende Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen erhält folgenden Wortlaut:

Die Richtlinien in der Fassung vom 20.12.2005 bleiben zunächst bis zum 30.06.2008 in Kraft.

Die Jugendlichen bzw. das Jugendforum erhalten eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Fachausschusses bezüglich der von ihnen unterbreiteten Vorschläge und Anregungen. Diese Antwort ist im nächsten Jugendforum zu verlesen.

Uetersen, den 20.12.2006

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister
Wolfgang Wiech



**III. Änderung der Richtlinien
für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt
Uetersen**

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat gemäß § 27 Abs. 1 GO in ihrer Sitzung am 10.10.2008 die folgende Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen beschlossen:

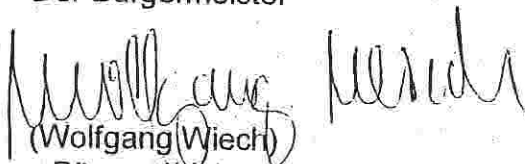
Artikel 1

Artikel 2 der 1. Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen erhält folgenden Wortlaut:

„Die Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gelten zunächst bis zum 31.07.2010.“

Uetersen, den 16.10.2008

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister


(Wolfgang Wiech)
Bürgermeister

Nummer **1.90**

Seite **12**

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



IV. Änderung der Richtlinien für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat gemäß § 27 Abs. 1 GO in ihrer Sitzung am 02.07.2010 folgende Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen beschlossen:

Artikel 1

Artikel 3 -Jugendversammlung- d) letzter Satz der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen erhält folgenden Wortlaut:

„Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Teilnehmern der Jugendversammlung sowie der Bürgermeisterin zur Verfügung gestellt.“

Artikel 2 der 1. Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen erhält folgenden Wortlaut:

„Die Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen gelten zunächst bis zum 31.07.2011“.

Uetersen, den 02.07.2010

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen



V. Änderung der Richtlinien
für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat gemäß § 27 Abs. 1 GO in ihrer Sitzung am 24.06.2011 folgende Änderungen der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen beschlossen:

Artikel 1

„6. Beteiligung durch soziale Netzwerke

Eine weitere Art der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stellt das soziale Netzwerk dar (E-Mail, Facebook etc.).

Durch ein von der Verwaltung erstelltes Profil bei Facebook **Jugendbeteiligung in Uetersen**, sollen die Jugendlichen von jugendrelevanten Themen unterrichtet und zu Diskussionen angeregt werden. Die dadurch entstandenen Kommentare werden anschließend von der Verwaltung ausgewertet.

b) Die bisherige **Ziffer 6** wird **Ziffer 7**.

Artikel 2 der 1. Änderung der Richtlinie über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen erhält folgenden Wortlaut:

„Die Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen gelten zunächst bis zum 31.07.2014.“

Uetersen, den 17.05.2011

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
Andrea Hansen

Nummer

1.90

Seite

14

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



**VI. Änderung der Richtlinien
für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen**

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat gemäß § 27 Abs. 1 GO in Ihrer Sitzung am 30.06.2014 folgende Änderungen der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen beschlossen:

- Artikel 3 - Jugendversammlung -

a) Erster Satz der Richtlinien für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Bedarf findet, nach Rücksprache mit der Stadtjugendpflege und / oder dem Jugendbeirat, eine Jugendversammlung statt, die vom Bürgervorsteher einzuberufen ist.“

- Artikel 1 der I. Änderung der Richtlinien für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen erhält folgenden Wortlaut:

„5. Offenes Jugendforum

Eine weitere Art der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stellt das offene Jugendforum dar. Dieses wird gemäß **Anlage 1** zu diesen Richtlinien durchgeführt, wenn kein Jugendbeirat besteht.“

- Artikel 2 der I. Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen erhält folgenden Wortlaut:

„Die Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen gelten zunächst bis zum 31.07.2016“.

Uetersen, den

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen

VII. Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Uetersen hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende Änderungen der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 der 1. Änderung der Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uetersen erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

Uetersen, den 28.06.2016

Stadt Uetersen

Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen